

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 27.

Samstag, den 7 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Prairial, VIII.

## Gesetzgebung.

Senat, 3. Juni.

(Fortsetzung.)

Meyer v. Arau im Namen einer Commission legt über den Beschluss, der die Einfuhr-Zölle im Canton Luzern aufheben will, einen Bericht vor, der zur Verwerfung räth.

Genhard als Mitglied der Commission legt ein Gutachten vor, das auch zur Verwerfung, aber aus verschiedenen Gründen räth; er fügt noch mündlich hinzu: bey weiterer Überlegung glaube er nun aber doch, wäre es besser, den Beschluss anzunehmen — in Hoffnung, der allgemeine Zolltarif werde bald nachfolgen.

Bodmer ist nicht so schwankend wie Genhard; er stimmt zur Annahme, weil man den Abgeordneten von Luzern die Ehre der Sitzung gab — und es also sehr inkonsistent wäre, ihnen ihr Begehrn, das noch dazu gerecht ist, abzuschlagen.

Grauer spricht für die Annahme. Es fragt sich nicht, ob eine Finanzquelle verstopft werde, sondern ob es gerecht sey, daß die Bürger des Cantons Luzern doppelt zahlen? Man hat die Gerichtsgebühren verschiedener Cantone, und das Weinumgeld im Canton Basel auch vermindert. Er hofft also, man werde gleichmäßig gegen den Canton Luzern handeln.

Cart. Die Constitution hebt die Grenzen zwischen den Cantonen auf; sind aber die moralischen und nicht bloß die materiellen Grenzen zwischen denselben bis dahin aufgehoben? Nein, noch bestehen besondere Gesetze, Zölle, n. s. w. in jedem Canton, und der Bewohner eines Cantons erscheint als Fremdling in dem andern. Es ist traurig, daß das gesetzgebende Corps seit zwey Jahren noch so wenig zu Aufhebung

dieser Grenzen gehan hat, oder thun konnte. Indes wird nun bald ein allgemeiner Zolltarif vorgeschlagen werden. Die Klagen aber kommen nicht aus dem Canton Luzern allein, sondern aus sehr vielen andern, und der Canton Leman zahlt in dieser Rücksicht vielleicht mehr als die andern. Die Stadtbürger von Luzern sollen freylich zahlen was die Landbürger, indem die Privilegien der erstern aufgehoben sind. Der vorliegende Beschluss betrifft einzlig die Finanzen, und durfte ohne die Initiative der vollziehenden Gewalt nicht genommen werden. — Derselbe würde alle Zollgebühren auf einmal, und keineswegs den Unterschied der zwischen Land- und Stadtbürgern im Canton Luzern besteht, aufheben.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses übersendet die Anzeige von der Einnahme Maylands, durch die fränkische Armee. Auf das Verlangen des Gen. Montchoisi soll dieselbe durch eine Artilleriesalve verkündigt werden.

Lassehere trägt darauf an, eine Deputation an den fränkischen Minister zu senden, um ihn zu beglückwünschen, und daß von diesem Schritt dem großen Rathe auch Anzeige gegeben werde. Angenommen.

Der Präsident ernennt zu dieser Abordnung die B. Usteri und Lassehere.

(Die Fortsetzung folgt).

## Kleine Schriften.

Actenstücke zur Beleuchtung des Prozesses gegen den Bürger Pfarrer Jakob Schweizer von Embrach, wegen seiner Schrift: Entwurf eines Memorials an die Vollziehungscommission und die helvetische

Negierung in Bern. 2. Zürich b.  
Bürkli 1800. S. 20.

Rechtfertigungsrede des Pfarrer Schweizers in Embrach, vor dem Bürgerschen Cantonsgericht, gegen die an ihn gerichtete Anklage, als hätte er durch den gedruckten Entwurf seines Memorials zum Aufruhr und zur Widergesetzlichkeit gegen die Gesetze gereizt. Gehalten Mitwoch den 28. May 1800. Zürich 1800. S. 40.

Die erste dieser zwey Schriften enthält das Decret der Gesetzgebung über die Schweizerische Schrift, das Schreiben des Reg. Statthalters, mit dem er jenes an den öffentlichen Ankläger sandte, das Pracognitionsverhör mit dem B. Schweizer, die Klageacte des öffentl. Anklägers, deren wesentlichen Inhalt, so wie den Spruch des Cantons-Gerichts wir bereits in N. 18. des Republikaners mitgetheilt haben; endlich einen seeletartigen Auszug der Vertheidigung des B. Pfr. Schweizer.

In der zten Schrift ist diese letztere ganz abgedruckt. Wir liefern sie hier im Auszug und werden künftig Gelegenheit finden, auf die von uns bisdahin nicht angezeigten Schweizerischen Schriften und auf diesen Prozess zurückzukommen.

Der B. Schweizer erklärt gleich anfangs: seine bisherigen Schriften seyen das Resultat seines Nachdenkens, seiner Beobachtungen, seiner Erfahrungen, entworfen bey völlig gesunden Leibes- und Geisteskräften, mit Ruhe, mit Ernst, mit Würde; nicht Troß, sondern edle Freymüthigkeit, veranlaget durch die Noth seines Vaterlandes, geschrieben im schicklichsten Zeitpunkte. Es ist also nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit um die er steht, und er kann auch nicht eine, der gegen ihn eingekommenen Klagen als begründet anerkennen. Seine Rechtfertigung zerfällt hierauf in drey Theile: er stellt zuerst die Beweggründe auf, durch welche er zur Abfassung jenes Entwurfs veranlaget worden; spricht alsdann von der Art und Weise, mit der er sein Unternehmen ausführte, und sucht endlich seine in der Schrift geäußerten Grundsätze und Klagen mit Thatsachen zu erweisen. Der Verf. versichert, daß er während der ganzen Revolution ein ruhiger Zuschauer gewesen, daß er dieselbe nicht befördert, sondern der ehvorigen Regierung bis an ihr

Ende treu blieb; daß er aber Verbesserung der alten Verfassung und besonders die Ertheilung gewisser von den Landbürgern verlangter Freyheiten dem Geist der Zeiten angemessen und nothwendig glaubte. Bey der Einführung der neuen Constitution sey er jedem Mitglied der constituirten Behörden, welches sich durch Kenntnisse, Biedersinn und Freyheitsliebe ausgezeichnet, von Herzen zugethan gewesen und habe die süsse Hoffnung genährt, die Fehler und Mängel der neuen Verfassung werden mit Weisheit verbessert und unsern Bedürfnissen angemessner gemacht werden, daher er auch in seinem Amte immer zur Ruhe, Ergebung und Geduld ermahnt und dies selbst noch in jenem Zeitpunkte gethan habe, als das ganze Land auf Jahre hin mit fränk. Legionen überschwemmt und am Ende zum Schauplatz des blutigsten Krieges geworden war. — Indes sah er die Gesetzgebung ihre Geschäfte mit elendem Kleinigkeitskram anfangen, die meiste Zeit mit Herabwürdigung der vorigen Regenten und aller ihrer Einrichtungen und mit der Patriotenentschädigung zubringen; sich selbst unverhältnismäßige Besoldungen ausschreiben und zugleich die Zehnden und Grundzinsen abschaffen.

„Um das Unglück Helvetiens zu vollenden, wußte ein Mann durch Ränke und Intrigen, und durch sein Einverständniß mit den damaligen Machthabern in Frankreich und ihren Commissärs in der Schweiz, die höchste Gewalt im Staat widerrechtlich an sich zu reissen, eine Faktion zu seinem Zwecke zu bilden, die bedeutendsten Männer entweder sich abhängig oder ohnmächtig zu machen — der als die vorzüglichste Ursache der über das Vaterland ausgebrochenen unseligen Revolution anzusehen ist, und dessen Entwurf einer Constitution für Helvetien, ihm auf ewig die Verachtung und den Fluch aller Tugendhaften aufgeladen hat. Er begann seine Laufbahn mit Abschließung des fatalen Schiz- und Truzbündnisses mit Frankreich, das nach sichern Datis hätte ausgewichen werden können, wenn man so viel Festigkeit als slavische Nachgiebigkeit gezeigt hätte. Er veranstaltete und betrieb die Truppenüberlassung an Frankreich, und die gänzliche Aufreißung der schweizerischen Regimenter in Piemont. Unter seinem Scopster ward der Vertrag geschlossen, achtzehntausend Mann in Sold zu geben, die ohne Brod, ohne Geld, ohne Pulver gegen den Feind dringen müsten. Er wußte sich eine unbedingte Vollmacht zu willkürlichen Maßnahmen zu verschaffen, welche die konstitutionswidrige Vermischung der Gewalten zur Folge hatten. Ein unseliges Schreckenssystem begann. Gatten

wurden aus den Armen ihrer Gattinnen und zahlreichen Familien gerissen, Väter mit ihren Söhnen weggeführt, und zuweilen übel behandelt. Es entstanden die grauenwollen Mordscenen zu Unterwalden, die hauptsächliche Folge eines im höchsten Grad unpolitischen Benehmens gegen die katholischen Geistlichen, — willkürliche Wegführungen und Einkerkerungen von hunderten, von denen einige in Kasematten und unterirdischen Gewölben auf nassem Stroh, unter dem stets heruntertropfendem Wasser, in ihrem eigenen Unrath, bey Wasser und Brod schmachteten. Und wer will die Menge gegen Priester beyder Religionen, gegen religiöse Gewohnheiten genommene, für ein religiöses Volk, wie die Schweizer, im höchsten Grad empörende, und eben darum unkluige Maßnahmen und Beschlüsse; — das Chaos der Gesetze, ihren Widerspruch, ihre Undeutlichkeit; — die Vernachlässigung der wichtigsten Gegenstände, die innere Organisation des Landes betreffend, und dagegen die leidenschaftliche Behandlung geringfügiger Gegenstände, die Aergerlichkeit der Debatten, den unwürdigen Ton, die triviale Sprache, die in den Sälen der Gesetzgebung herrschte; — endlich das Privatbetrügen einzelner Glieder, das dem Frommen, dem Stillen, dem Ehrlichen mehr Verachtung, als Ehrfurcht einflößt, und selbst die Wirkung auch guter Handlungen paralysirt, — wer will, sage ich, diese und andere offenbar widerrechtliche, sittenverderbliche, terroristische Maßnahmen, Gesetze, Thaten, — wer will alle herzählen? “

In diesen Zeitpunkt fällt, wie sich der Bf. ausdrückt, seine völlige politische Bekämpfung: er sah sich in seinen Hoffnungen und Wünschen betrogen, das Vaterland der Willkürlichkeit der Gewalten preisgegeben, und es war ihm unmöglich Ehrfurcht gegen eine Regierung in seinem Herzen zu behalten, die für das Gute weder Willen noch Kraft mehr hatte. — Österreichs Heere verdrängten nun die Franken von einem Theil des helvetischen Bodens. — Die feierlichen Zusicherungen des edeln Menschenfreundes, der an der Spitze jener Heere stand, lösten dem Bf. wieder Muth ein, er fühlte sich noch ein freyer Schweizer, und sah die Möglichkeit zur Rettung des Vaterlandes; er wünschte weder die alten Verfassungen noch die alte Obrigkeit zurück, sondern beschäftigte sich mit Entwerfung einer auf Freyheit und vernünftige Gleichheit gegründeten Constitution für Helvetien. Das Kriegsglück wandte sich wieder, und man fürchtete weniger die wiederkehrenden Franken,

als die Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten der helvetischen Regierung. — Auch dem Bf. wollte man bange machen wegen einer Epistel an den Zeitungsschreiber Burkli, die er während die Desreicher im Lande waren, schrieb, die im Druck erschienen war, und deren Erwähnung ihn wirklich in einige Verlegenheit zu setzen scheint, aus der er sich durch die etwas sonderbare Erklärung ziehen will: „Jene hätten den Sinn derselben am besten verstanden, die sie als Ernst und Satyre zugleich aufgenommen.“ Indes dachte niemand mehr an die Epistel. — Der 7te Januar erfüllte auch den Bf. mit neuen freudigen Hoffnungen für die Rückkehr der Ruhe, des Friedens, der Eintracht, der Gerechtigkeit im Innern. — Aber was geschah? — Der Volkziehungsausschuss entsprach zwar den Erwartungen, die man von ihm hegte; die Zehnercommission hingegen desto weniger; da sie ihren Zweck nicht zu erreichen vermochte, legte sie ihre Hände in den Schoß und ruhete; in der Gesetzgebung hoben sich mit jedem Tage die Gegner der Volkziehung; nichts Vernünftiges ward gethan und dafür eine heillose Constitution erschaffen. Das Volk in allen Gegenden Helvetiens verlor alles Vertrauen zu diesen Räthen, dafür wandte es solches dem Volk. Ausschüsse zu, und der Wunsch nach Vertragung, nach Auflösung oder doch nach Verminderung der Representanten ward immer allgemeiner — und in diesem Zeitpunkt schrieb der Bf., gewissermaßen als Organ der öffentlichen Meinung, sein Memorial.

(Der Beschluss folgt.)

---

Ein paar Worte über das Benehmen des Zürcherschen Reg. Statthalter Ulrichs in Betreff der Schweizerischen Schrift.

Der Reg. Statthalter Ulrich hatte nachfolgende Erklärung in die Zürcher-Zeitung einrücken lassen:

Bestimmten Anzeigen zufolge, stehen viele Leute im dem Wahne, als hätte ich selbst mehr oder minder Anteil an dem in Druck erschienenen Entwurfe eines Memorials an die Volkziehungskommission des Bürgers-Pfarrer Schweizers zu Embrach. Hiezu hat ungeachtet der eigenen Erklärung des B. Pfarrers seine mich unangenehm überraschende Dedikation, Veranlassung gegeben. Ich halte es dennoch meiner gegenwärtigen Stellung angemessen, mich deutlich und bestimmt dahin